Bekanntmachung über die nach § 102 des Seemannsgesetzes als Arbeitsschutzbehörde bestimmte Stelle

Inkrafttreten: 10.05.1962
Fundstelle: Brem.GBl. 1962, 127
Gliederungsnummer: 9513-b-2

Im Einvernehmen mit dem Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr bestimme ich:

§ 1

Arbeitsschutzbehörde gemäß § 102 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 (BGBl. II S. 713) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 25. August 1961 (BGBl. II S. 1391) sind die Gewerbeaufsichtsämter in Bremen und Bremerhaven.

§ 2

Die Gewerbeaufsichtsämter führen die Überwachung des Arbeitsschutzes in der Seeschiffahrt in enger Zusammenarbeit mit den Hafenkapitänen und der See-Berufsgenossenschaft durch.

Bremen, den 19. April 1962

Der Senator für Arbeit